

Nachflohmarkt der SGD Marktbedingungen:

Die nachfolgenden Marktbedingungen wurden aufgestellt, um die Vorgaben der Genehmigungsbehörde umzusetzen sowie einen reibungslosen Verlauf des SGD Nachflohmarkts zu gewährleisten.

Ein Verstoß gegen die Marktbedingungen hat den sofortigen Ausschluss vom SGD-Nachflohmarkt und den Verweis vom Marktgelände zur Folge. Eine Erstattung von bereits geleisteter Zahlung (Standgebühr) findet in diesem Fall nicht statt. Den Anweisungen der vom Veranstalter, der SGD, eingesetzten Marktleitung und deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Der SGD Nachflohmarkt ist als Flohmarkt konzipiert und dient in erster Linie dem Verkauf von Flohmarktartikeln. Andere Markt- und Informationsstände sind zulässig, der Veranstalter behält sich jedoch vor, die Stände gemäß dem Grundkonzept auszuwählen.

Marktstände deren Angebote gegen Recht und Gesetz verstoßen, oder geeignet sind den friedlichen Verlauf der Veranstaltung zu stören sind grundsätzlich nicht zulässig. Wird dies durch den Veranstalter erst während des Nachflohmarkts festgestellt, erfolgen der sofortige Ausschluss vom SGD Nachflohmarkt und der Verweis vom Marktgelände.

Die Öffnungszeiten des Marktes ist von 17.00 bis 21:00 Uhr. Es wird kein Stromanschluss oder Beleuchtung zur Verfügung gestellt, jeder Marktstandbetreiber ist selbst für die Beleuchtung seines Stands verantwortlich. Die Benutzung von Stromerzeugern (Aggregaten) ist ausdrücklich verboten.

Die angegebenen Standmaße sind Circa-Maße. Eventuelle durch die Struktur der Marktfläche (Bäume, Eingänge usw.) bedingte Einschränkungen sind nicht zu vermeiden und durch den Standbetreiber zu akzeptieren.

Fahrzeuge sind nach dem Entladen unverzüglich vom Marktgelände zu entfernen. Um möglichst vielen Standbetreibern die Teilnahme am SGD Nachflohmarkt zu ermöglichen, ist die Anmeldung für einen Stand verbindlich.

Die Belegung der Standplätze ist ab 15.00 Uhr möglich. Vorher ist der Platz für die Vorbereitung des Nachflohmarktes gesperrt. Die anwesenden Ordner des Veranstalters sind angewiesen, eine vorherige Belegung von Standplätzen oder das Befahren des Marktplatzes zu unterbinden. Die Marktstandbetreiber müssen sich vor der Belegung eines Standplatzes bei der Marktleitung melden, diese weist einen Standplatz in der bestellten Größe zu. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten

Standplatz, Wünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Standplatz darf erst nach Zustimmung belegt werden.

Angemeldete Marktstandbetreiber müssen sich am Markttag bis spätestens 16:30 Uhr bei der Marktleitung melden, da der Standplatz sonst anderweitig vergeben werden kann.

Angemeldete Marktstandbetreiber die ohne rechtzeitige vorherige Absage nicht zum Nachtflohmarkt erscheinen, können von der Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Hauseingänge, Zufahrten usw. sind stets frei zu halten, der Zugang zu den Grundstücken darf nicht behindert werden. Die an die Marktstände angrenzenden Gebäude und Grundstückseinzäunungen gehören nicht zum Marktgelände. Sie dürfen nicht zum Aufstellen, Anlehnen und Aufbauen von angebotenen Waren oder sonstig genutzt werden, ausgenommen es liegt hierzu eine ausdrückliche Genehmigung des (Grundstücks-) Eigentümers vor.

Die Rasenflächen sind nicht zu betreten! Die an die Stände angrenzende Rasenfläche ist nicht zu betreten!

Der Kunstrasenplatz darf ausschließlich mit Turnschuhen und nur zum Zweck sportlicher Ertüchtigung betreten werden.

Weder essen, trinken, noch rauchen auf den Plätzen (Grünflächen) sind gestattet. Zuschauer bleiben bitte auf den Rängen hinter dem Geländer.

Die Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten, insbesondere ab 22.00 Uhr. Alle Marktteilnehmer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Wer andere Marktteilnehmer schädigt oder benachteiligt oder den Marktverlauf stört, kann mit sofortiger Wirkung vom Markt ausgeschlossen werden.

Entstehende Abfälle sind vom Marktstandbetreiber mitzunehmen und zu entsorgen, der Standplatz ist nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Werden Gegenstände zurückgelassen, die durch den Veranstalter entsorgt werden müssen, insbesondere für solche die als Sondermüll gelten, wird Anzeige wegen illegaler Abfallentsorgung erstattet.

Mit der Anmeldung zum SGD Nachtflohmarkt werden diese Marktbedingungen als verbindlich anerkannt. Ein Verstoß gegen die Marktbedingungen kann den sofortigen Ausschluss vom SGD Nachtflohmarkt und den Verweis vom Marktgelände zur Folge haben,

lesen Sie daher bitte die nachfolgenden Marktbedingungen sorgfältig durch.